

Fragebogen: ja

Fragebogen: nein

BGB § 158 Abs. 2, §§ 159, 346, 812

enthält ein Pacht- oder Mietvertrag über Betriebsräume (hier: Lichtspieltheater) eine auflösende Bedingung mit schuldrechtlicher Rückbeziehung auf den Zeitpunkt des Vertragsbeginns, so richtet sich der Anspruch des Vermieters oder Verpächters auf Herausgabe der bis zum Eintritt der Bedingung aus den Miet- oder Pachträumen gezogenen Nutzungen in erster Reihe nach der hierüber zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung. Dabei ist der Parteiwille durch Auslegung, möglicherweise auch ergänzende Vertragsauslegung, zu ermitteln. Führt die Auslegung zu keinem Ergebnis, sind grundsätzlich nicht die Vorschriften über den Rücktritt (§§ 346 ff BGB), sondern die Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung anzuwenden.

Urt. v. 30. April 1959 - VIII ZR 174/58 - OLG Karlsruhe

10
VIII ZR 174/58

Verkündet

am 30. April 1959

Hofmeister

Justizangestellter

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Eugen B r o s s in Pforzheim, Sponheim
Straße 36,

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter : Rechtsanwalt Schneider -

gegen

die Firma Universum-Lichtspiele Bross, Schmid Kommanditge-
sellschaft in Liquidation in Pforzheim, vertreten durch den
Liquidator, Rechtsanwalt E. Schöninger in Pforzheim, Linden-
straße 2,

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Umhauer -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 30. April 1959 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Dorschel,
Dr. Mezger und Dr. Messner

Recht erkannt:

Das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Karlsruhe vom 14. März 1958 wird auf die Revision
der Beklagten aufgehoben, soweit zu seinem Nachteil erkannt

In diesem Umfange wird die Sache zur anderweiten
Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurück-
gewiesen, dem auch die Entscheidung über die Kosten der Re-
vision übertragen wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 22. April 1951 schloß der Beklagte mit der Firma Robert König in Konstanz einen schriftlichen Vertrag, in dem er sich verpflichtete, auf seinem Grundstück in Pforzheim, Westliche Karl-Friedrich-Straße 29, ein Lichtspiel-Theater zu errichten und es bei Fertigstellung dieser Firma zu überlassen. Das Theater wurde am 21. Dezember 1951 bezugsfertig, aber vom Beklagten nicht der Firma König überlassen, sondern von ihm selbst in Betrieb genommen. Am selben Tage erklärte er dieser Firma, er trete vom Vertrage zurück, weil sie die ihr obliegenden Leistungen nicht vollständig und nicht rechtzeitig erbracht habe.

Gemäß Gesellschaftsvertrag vom 14. Januar 1952 wurde die Firma Universum Lichtspiele Bross, Schmid, Kommanditgesellschaft Pforzheim (im folgenden Kommanditgesellschaft genannt) gegründet, deren persönlich haftende Gesellschafter der Beklagte und der Kaufmann Franz Schmid waren. Die Kommanditgesellschaft wurde am 22. März 1952 ins Handelsregister eingetragen. Ebenfalls am 14. Januar 1952 schloß der Beklagte mit der neugegründeten Gesellschaft einen als Pachtvertrag bezeichneten Vertrag über das auf seinem oben bezeichneten Grundstück befindliche Filmtheater Universum. Im § 1 dieses schriftlichen Vertrages heißt es, sämtliche Räume für den Betrieb eines Kinos einschließlich der elektrischen Lichtanlage und der Heizungseinrichtungen, jedoch ohne Ausstattung, Apparatur, Beleuchtungskörper und sonstigen beweglichen Einrichtungsgegenstände, würden der Pächterin gegen eine Pacht von 10 % der Einnahmen (abzüglich Vergütungssteuer) überlassen. Der Vertragsbeginn wurde auf den 1. April 1952, das Vertragsende auf 30. April 1962 festgelegt. § 10 des Vertrages lautet:

"Den Parteien ist bekannt, daß der Verpächter, Herr Robert König, Konstanz, über das gleiche Objekt einen Pachtvertrag abgeschlossen hatte. Dieser neu vereinbarte Vertrag hat nur Gültigkeit, wenn Herr Bross (Beklagter) mit seiner Auffassung recht hat, daß er wirksam von dem Vertrag getreten ist."

Das Gesellschaftsverhältnis ist für die Dauer des Vertrages eingegangen (§ 3 des Gesellschaftsvertrages).

Die Firma König erkannte den Rücktritt des Beklagten nicht als berechtigt an. Auf ihre Klage wurde er durch Urteil des Landgerichts Karlsruhe - Kammer für Handelssachen Pforzheim - vom 19. Mai 1953 - rechtskräftig - verurteilt, das Universumfilmtheater herauszugeben. Ausfertigung des Urteils mit Vollstreckungsklausel gegen die Kommanditgesellschaft wurde der Firma König am 3. Juni 1953 erteilt. Am 21. Juni 1953 wurde diese Firma im Wege der Zwangsvollstreckung in den Besitz des Filmtheaters gesetzt. Die Übergabe erstreckte sich auch auf die Einrichtung des Kinos, die unstreitig aus Mitteln der Kommanditgesellschaft bezahlt worden war. Diese trat mit Wirkung von dem eben genannten Tage an in Liquidation. Zum Liquidator wurde der Rechtsanwalt Schöninger in Pforzheim bestellt.

Zwischen der Firma König und dem Beklagten fanden außergerichtliche Vergleichsverhandlungen mit dem Ziele statt, die beiderseitigen Ansprüche auf der Grundlage des Urteils vom 19. Mai 1953 zu regeln. Dabei forderte die Firma König Ersatz des ihr durch Vorenthaltung der Kinoräume entgangenen Gewinnes. Diese Entschädigung wurde auf den Betrag des Gewinnes vereinbart, den die Kommanditgesellschaft beim Betrieb des Kinos erzielt hatte. In Anrechnung darauf übernahm die Firma König von dem Beklagten das der Kommanditgesellschaft gehörende Inventar zum Anschaffungspreis, soweit es sich um Gegenstände handelte, die nach dem Vertrage vom

22. April 1951 nicht vom Beklagten, sondern von der Firma König hatten angeschafft werden sollen. Diese Gegenstände wurden in vier Inventarlisten erfaßt, die insgesamt einen Wert von 80 147,66 DM auswiesen. Dieser Betrag wurde dem Beklagten von der Firma König gutgebracht.

Die Klägerin ist der Auffassung, der Beklagte müsse ihr diese Summe erstatten. Der Beklagte hält sich dazu nicht für verpflichtet und meint, die Klägerin müsse ihm, nachdem der Pachtvertrag gemäß § 10 hinfällig geworden sei, alles herausgeben, was sie durch den Betrieb des Filmtheaters ohne Rechtsgrund erlangt habe, nämlich den gesamten Gewinn. Es dann bliebe kein Guthaben mehr zu ihren Gunsten.

Die Klägerin, welche behauptet hat, weit höhere Forderungen - auch aus anderen Rechtsgründen - gegen den Beklagten zu haben, hat einen Teilbetrag in Höhe von 49.500,- DM nebst Zinsen eingeklagt und hat diese Forderung zuletzt nur noch darauf gestützt, daß ihr der Beklagte den aus dem Verkauf des Inventars erzielten Erlös erstatten müsse.

Das Landgericht hat der Klägerin die geforderte Summe nebst 5 % Zinsen seit dem 26. Juni 1953 zugesprochen und die Klage wegen der Mehrzinsforderung abgewiesen. Der Beklagte hat Berufung, die Klägerin hat Anschlußberufung eingelegt. Beide Rechtsmittel waren erfolglos.

Mit seiner Revision, deren Zurückweisung die Klägerin beantragt, verfolgt der Beklagte sein Begehren auf Klagerückweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

A.

Der Anspruch der Klägerin aus der Überlassung von Inventar durch den Beklagten an die Firma König ergibt sich nach der Klagschrift aus 2 Beträgen von 72 513,84 und 5815,21 (= insgesamt 78 329,02) DM zusammen. Er ist später auf 80 147,66 DM erhöht worden.

Nur mit diesem Anspruch befaßt sich das Berufungsgericht. Es hält ihn für begründet und sieht deshalb die Klageerhebung in Höhe des eingeklagten Teilbetrages als dargelegt an, weil es Gegenansprüche, die darauf verrechnet werden könnten, verneint. Auf die weiteren Klageposten geht es nicht ein.

Die Rüge der Revision, der Klage fehle die erforderliche Bestimmtheit des Grundes des erhobenen Anspruches, ist endgültig gegenstandslos geworden, nachdem die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ausdrücklich widersprechend ihrem Schriftsatz vom 8. April 1959 erklärt hat, sie mache zur Begründung ihrer Teilklage von 49 500 DM noch den Anspruch auf Entschädigung für die Inventarverwertung durch den Beklagten geltend.

B.

I. Das Berufungsgericht geht von der unstreitig gewordenen Tatsache aus, daß die der Firma König überlassenen Einrichtungsgegenstände Eigentum der Kommanditgesellschaft gewesen sind, die dafür Gesellschaftsmittel im Betrage von 80 147,66 DM aufgewendet hat. Diese Gegenstände habe der Beklagte, so stellt es fest, an die Firma König zum Anschaffungswerte veräußert, eine Verfügung, die die Klägerin spätestens im Laufe des Rechtsstreites genehmigt habe. Der Erlös sei der

10

Beklagten, so führt es aus, dadurch zugeflossen, daß die Firma König gegen die Kaufpreisforderung einen Teilbetrag der ihr gegen ihn, den Beklagten, zustehenden Schadensersatzforderung aus der Vorenthaltung des Kinos aufgerechnet habe; er müsse deshalb diesen Erlös der Klägerin entweder aus dem Gesichtspunkt genehmigter Geschäftsführung ohne Auftrag oder aus ungerechtfertigter Bereicherung herausgeben.

Die Einlassung des Beklagten, nicht er, sondern die Kommanditgesellschaft habe das Inventar an die Firma König herausgegeben, sie habe damit eine eigene Verbindlichkeit erfüllt, hält das Berufungsgericht für widerlegt.

Es kommt abschließend zu dem Ergebnis, lediglich der Beklagte sei der Firma König, und zwar aus seinem Vertrage mit ihr vom 22. April 1951, schadensersatzpflichtig geworden, weil er allein ihr die Kinoräume ununterbrochen seit ihrer Fertigstellung bis zur Durchführung der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 19. Mai 1953 am 21. Juni 1953 schuldhaft vorenthalten habe. Eine - unmittelbare - Ersatzpflicht der Kommanditgesellschaft gegenüber der Firma König verneint es unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt, auch aus unerlaubter Handlung und ungerechtfertigter Bereicherung. In der Tatsache, daß ihr Geschäftsführer Schmid der durch die Firma König gegen sie betriebenen Zwangsvollstreckung aus dem Urteil vom 19. Mai 1953 "ge-schulden" sei, sieht es keine rechtsgeschäftliche Willenserklärung, und zwar weder das Anerkenntnis einer Schadensersatzforderung noch eines (unmittelbaren) Anspruchs der Firma König gegen die Kommanditgesellschaft auf Herausgabe des Inventars.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts, welche sich weitgehend auf tatsächlichem Gebiete bewegen, enthalten keinen Rechtsirrtum zum Nachteil des Beklagten. Sie werden auch von der Revision nicht im einzelnen angegriffen.

I. Das Berufungsgericht untersucht weiter, ob dem Beklagten aus den unmittelbaren Rechtsbeziehungen zwischen ihm und der Kommanditgesellschaft, aus dem Pachtvertrag und dem Gesellschaftsvertrag, eine Gegenforderung erwachsen ist, die der Klageforderung entgegengehalten könne. Es verneint dies.

1) Es sieht in der Bestimmung des § 10 des "Pachtvertrages" vom 14. Januar 1952 eine auflösende Bedingung, die zur Folge haben sollte, daß der Vertrag keine Gültigkeit erlangte, und legt ihr die Bedeutung bei, mit ihrem Eintritt habe die Wirksamkeit des Vertrages mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Abschlusses als beseitigt gelten sollen. Es hält deshalb die Parteien gemäß § 159 BGB für verpflichtet, einander zu gewähren, was sie gehabt hätten, wenn der Vertrag nicht zustande gekommen wäre. Ihre Verpflichtungen gingen, so legt es fest, dahin, einander die empfangenen Leistungen einschließlich der daraus erzielten oder erzielbaren Früchte oder Nutzungen zurückzugewähren. Es hält jedoch die Auffassung des Beklagten, die Klägerin habe ihm auch den aus dem Betrieb des Kinos erzielten Gewinn als aus seiner Überlassung gezogene Nutzungen zu erstatten, für unzutreffend, weil seine Leistung gemäß § 1 des Vertrages vom 14. Januar 1952 lediglich in der Überlassung von Räumen in seinem Anwesen einschließlich der elektrischen Lichtanlagen und Heizungseinrichtungen, jedoch ohne Bestuhlung, Apparatur, Beleuchtungskörper und sonstige bewegliche Einrichtungsgegenstände bestanden habe. Es meint, der Beklagte habe der Kommanditgesellschaft die für die Beschaffung des erforderlichen Inventars erforderliche Betrag von mehr als 80 000 DM habe aufwenden müssen, lediglich leere Räume, aber kein betriebsfertig eingerichtetes Filmtheater, geschweige denn einen laufenden Geschäftsbetrieb, überlassen. Aus diesen Gründen sieht es den Vertrag vom 14. Januar 1952 entgegen seiner von den Parteien gewählten

ten Bezeichnung nicht als Pacht-, sondern als Mietvertrag an. Die von der Klägerin zurückzugewährende Leistung bestand nach der Auffassung des Berufungsgerichts allein in der Überlassung der Benutzung der Kinoräume. Diese Rückgewähr sei, so führt es aus, seitens der Klägerin gemäß § 346 BGB durch Entrichtung der vertraglich festgesetzten Miete zu leisten, die aber bezahlt worden sei, so daß dem Beklagten ein weiterer Rückgewähranspruch nicht mehr zustehe.

2) Es fährt dann fort, der Beklagte könne den von der Klägerin erzielten Gewinn auch nicht aus ungerechtfertigter Bereicherung für sich beanspruchen; denn diesen Gewinn habe sie weder auf seine Kosten noch ohne rechtlichen Grund erlangt. Dazu vertritt es die Auffassung, der Gewinn stamme aus ihrem Geschäftsbetrieb und stelle den Überschuß ihrer Einnahmen über ihre Ausgaben dar, er sei ihr nicht unmittelbar aus dem Vermögen des Beklagten zugeflossen. Sie habe zwar keine Einnahmen erzielen können, wenn der Beklagte ihr nicht seine Räumlichkeiten zum Gebrauch überlassen hätte. Diese Gebrauchsüberlassung sei aber nicht ohne rechtfertigenden Grund, sondern in Erfüllung des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages vorgenommen, und sei von der Klägerin vertragsmäßig vergütet. Die Voraussetzungen des § 812 BGB seien also nicht erfüllt.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts halten einer Überprüfung nicht stand.

Keine Bedenken bestehen allerdings, soweit das Berufungsgericht die Vereinbarung im § 10 des Pachtvertrages als eine auflösende Bedingung (im Sinne von § 158 Abs. 2 BGB) als schuldrechtlicher Rückbeziehung gemäß § 159 BGB auslegt, daß sich die Parteien das gewähren müssen, was sie haben, wenn die Bedingung bereits zur Zeit des Abschlusses

des Vertrages eingetreten wäre. Dieser sollte nämlich es ohne Rechtsirrtum darlegt, mit Rückwirkung auf diesen Zeitpunkt als beseitigt gelten. Das hat aber nicht zugeht, daß ohne weiteres die Vorschriften der §§ 346 ff. 350, 356 BGB über die Rückgewähr der beiderseitigen Leistungen im Falle des vertragsmäßigen oder des gesetzlichen Rücktritts anwendbar sind und daß der Beklagte allein schon durch den BGB gehindert ist, für die Überlassung des Kinos mehr als die vertraglich festgesetzte Miete zu beanspruchen. Das Berufungsgericht rechtsirrig meint.

Es kommt vielmehr in erster Reihe darauf an, was zwischen den Parteien für den Fall, daß der Beklagte mit der Auffassung, er sei mit Recht vom Vertrage mit der Firma zurückgetreten, nicht durchdringen würde, und, wenn womit zu rechnen war, dieser Firma Schadensersatz leisten mußte, über den durch Nutzung des Kinos erzielter Geschäftsgewinn vereinbart worden ist. Das ist durch Auslegung der Parteivereinbarungen, wobei sowohl der Pachtvertrag als der Gesellschaftsvertrag in den Kreis der Betrachtungen zu beziehen sind, möglicherweise auch durch ergänzende Vertragsauslegung zu ermitteln.

Das Berufungsgericht hat nun zwar ohne Rechtsirrtum, ohne daß die Revision das im einzelnen angreift, festgestellt, daß der Beklagte nicht zu beweisen vermocht, die Kommanditgesellschaft habe ihm zugestanden, sie wolle den Kinobetrieb nur als Treuhänderin für die Firma König führen, falls sein Rücktritt vom Vertrage nicht wirksam sei, und sei auch dem Beweis dafür schuldig geblieben, die Klägerin habe für den Fall ihm gegenüber auf ihren Geschäftsgewinn verzichtet. In Betrachtung zeigt aber gerade, daß es zu seinen rechtlichen Schlüssen von einem unrichtigen Ausgangspunkt aus gelangt ist.

denn es hat, wie seine Ausführungen ergeben, insoweit nicht eine Auslegung der vertraglichen Abmachungen vorgenommen, sondern sich nur an bestimmte Parteibehauptungen gehalten, die der Beklagte allerdings nicht bewiesen hat. Das ist aber unerheblich; denn die Auslegung von Rechtsgeschäften ist eine vom Richter zu erfüllende Aufgabe, die mit der Beweisführung und Beweiswürdigung nicht unmittelbar zu tun hat (BGH Urt. v. 11. Oktober 1951 - IV ZR 17/50, LM § 133 (B) Nr. 1 unter Bezugnahme auf RGSeuff Arch 71, 180, 182)). Mag nun auch bei Anwendung von §§ 158 Abs. 2, 159 BGB auf einen Vertrag, der auflösend bedingt Berechtigte auf die in der Schwebezeit gezogenen oder ziehenden Nutzungen nur dann einen Anspruch haben, wenn dies nach dem Geschäftsinhalt - positiv - als gewollt anzusehen ist (Staudinger BGB 11. Aufl. § 159 Nr. 2), so hat doch das Berufungsgericht hier jede Prüfung unterlassen, welchen Willen die Beteiligten gehabt haben. Es hätte sich die Frage vorlegen müssen, ob nicht der Sinn und der Zweck der Klausel des § 10 des Pachtvertrages gerade dahin gegangen ist, den Beklagten dagegen zu schützen, daß er, falls sich seine Auffassung über die Berechtigung seines Rücktritts vom Vertrage als unrichtig erweisen würde, im Ergebnis allen Schaden der Firma König allein tragen mußte. Darauf kommt nämlich die Auslegung des Berufungsgerichts hinaus, nach der er den "aus seinem Kino" gezogenen Gewinn erst mit den übrigen Gesellschaftern voll teilen muß. Ihm fließt zwar als Gesellschafter der Kommanditgesellschaft die Hälfte des Gewinnes zu, aber er kann ihn im Gegensatz zu den anderen Gesellschaftern nicht behalten, denn er muß ihn der Firma König herausgeben. Außerdem muß er aber auch die seinen Gesellschaftern zu überlassende oder zu belassende andere Hälfte des Gewinns der Firma König erstatten; denn diese hatte, wie von vornherein ersichtlich war, falls der Beklagte mit seiner Auffassung, rechtswirksam vom Vertrage zurückgetreten, nicht durch seinen Anspruch auf den vollen Gewinn. Den im Ergebnis vom

Berufungsgericht seinen Gesellschaftern zugesprochen. Der Gewinnanteil müßte der Beklagte mithin aus seinem sonstigen Vermögen zahlen, soweit die erhaltenen Pacht- oder Mietsträge dazu nicht ausreichen. Es liegt nun mindestens vor, daß ein solches Ergebnis durch die Klausel des § 10 des Pachtvertrages - und zwar auch der Gesellschaftscharta - hat vermieden werden sollen. Denn anders hätte die obige hene Rückwirkung kaum einen Sinn.

Nicht auszuschließen ist auch, daß die Entscheidung des Berufungsgerichts dadurch beeinflusst ist, daß es davon ausgegangen ist, der Beklagte habe der Gesellschaftscharta leere Räume überlassen, denen noch die zum Betrieb des Lichtspieltheaters erforderliche Einrichtung und Ausstattung gefehlt habe; die Gesellschaft habe das erforderliche Material erst anschaffen müssen. Zutreffend verweist demgegenüber die Revision darauf, daß diese Annahme nicht mit dem Sachverhalt, jedenfalls nicht mit dem dem Berufungsgericht vorgelegten Sachverhalt übereinstimmt (Verletzung von § 286). Schon nach dem Tatbestand des Berufungsurteils ist das Lichtspieltheater bereits am 21. Dezember 1951 nicht bezugsfertig gewesen, sondern auch vom Beklagten selbst ein solches "in Betrieb" genommen und einige Zeit betrieben worden, was nicht möglich gewesen wäre, wenn nur leere Räume, aber keine entsprechende Einrichtung vorhanden gewesen wäre. Die Revision verweist überdies mit Recht auch darauf, daß die Klägerin im Schriftsatz vom 10. Januar 1955 S. 4, 5, 10 vorgetragen hatte, der Beklagte habe am 21. Dezember 1951 und dem am gleichen Tage vorgenommenen Spielbeginn die wesentliche Kinoeinrichtung gekauft gehabt, sie sei nur EP - mangels eigenen Kapitals des Beklagten - mit Gesellschaftsmitteln bezahlt und im Einvernehmen mit dem Beklagten im Eigentum der Klägerin übernommen worden. Die Gesellschaft

Ist jedenfalls durch Übernahme des Kinounternehmens vom Beklagten in die Lage gesetzt worden, alsbald Früchte zu ziehen. Ob deshalb der Vertrag rechtlich als Pachtvertrag gewertet werden müßte (vgl. RGZ 122, 274, 276; RG JR Rspr 1925 Nr. 1335; Kiefersauer in Staudinger 11. Aufl. BGB § 581 Nr. 1, 4, 7, 8; Pritsch in RGRK 11. Aufl. vor § 535 Anm. 3, 1 a; Palandt BGB 18. Aufl. Einf. vor § 535 1 B a, aa und bb, Erman, BGB 2. Aufl. Vorbem. vor § 535 A 2), bedarf in diesem Zusammenhang keiner Entscheidung. Für die Frage der Auslegung oder ergänzenden Auslegung, was über den Gewinn des Unternehmens für den Fall, daß sich der Rücktritt des Beklagten von dem Vertrag mit der Firma König als zu Unrecht erfolgt herausstellen sollte, als vereinbart gilt, kann auf jeden Fall von Bedeutung sein, daß die Gesellschaft vom Beklagten ein voll betriebsfähiges Kino übernommen und selbst nur Kapital zur Bezahlung des Inventars eingesetzt hat. Das Berufungsgericht wird deshalb zu prüfen haben, ob dieser Umstand eine Auslegung dahin rechtfertigt, daß der Gesellschaft vom Gewinn nur eine angemessene Verzinsung ihres Kapitals verbleiben sollte, wenn sie dieses - nach der nicht zu beanstandenden Entscheidung des Berufungsgerichts - voll erstattet bekommt.

Soweit die vom Berufungsgericht nach diesen Ausführungen zunächst vorzunehmende Auslegung oder ergänzende Vertragsauslegung zu keinem Ergebnis führen sollte, müssen die Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung angewendet werden. Für eine Bereicherungsklage ist nämlich auch Raum, wenn eine auflösende Bedingung, wie sie hier vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum festgestellt ist, die Unwirksamkeit eines Vertrages zur Folge hat (RG Nachschlagewerk 158 BGB Nr. 17 und § 818 BGB Nr. 16); denn, wenn mit dem Eintritt der Bedingung der schuldrechtliche Vertrag, sei es nun nur mit obligatorischer Rückwirkung außer Kraft tritt,

so ist damit auch der rechtliche Grund für die Aufhebung der Überlassung weggefallen (§ 812 Abs. 1 Satz 2 BGB; vgl. Palandt 1921 Nr. 43). Auch auf die beiderseitige Herausgabepflicht wegen ungerechtfertigter Bereicherung können aber die Vorschriften über die Rückgewähr der beiderseitigen Herausgabe im Falle des vertragsmäßigen oder gesetzlichen Rückgriffs (§§ 346 - 348, 350, 354, 356 BGB) weder unmittelbar noch sinngemäß Anwendung finden (RG aaO). Danach ist auch die Auffassung des Berufungsgerichts, die Gebrauchsüberlassung der Kinos sei nicht ohne rechtfertigenden Grund erfolgt, weil sie in Erfüllung des - aufgelösten - Pachtvertrages geschah, sei, und schon deshalb schieden auch Bereicherungsansprüche aus (S. 14, 15), auch sei der Kläger allein durch § 346 BGB gehindert, unter diesem Gesichtspunkt für die Überlassung mehr als die vertraglich festgesetzte Pacht oder Miete zu beanspruchen, nicht haltbar.

III. Dem Beklagten wird allerdings kaum unter einem der soeben erörterten Gesichtspunkte - neben der erhaltenen Pacht oder Miete - der volle von ihm mit 78 000 DM angegebene Gewinn anscheinend ungefähr in dieser Größenordnung bewiesen. Gewinn der Gesellschaft (vgl. das Schreiben des vereidigten Bücherrevisors Kny vom 25. September 1957, in dem der Rechnungsgewinn mit 76 272,50 DM angegeben ist,) gutgebracht werden können; denn dieser Gewinn konnte, wie bereits erwähnt, erzielt werden, weil die Gesellschaft das nötige Kapital zur Verfügung gestellt hat. Möglich ist aber, daß der Gewinn (Nutzungsanteil), der für eine Verrechnung zu Gunsten der Beklagten in Betracht kommt, den eingeklagten Betrag übersteigt. Eine Aufhebung der Verurteilung des Beklagten in vollem Umfange ist deshalb geboten. Weil die Sache weiterer tatsächlicher Erörterungen bedarf, muß die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Den Parteien bleibt es überlassen, sowohl zur Frage der Vertragsauslegung und ergänzenden Vertragsauslegung als auch wegen der etwaigen Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung ihr Vorbringen zu ergänzen und erforderlichenfalls weitere Unterlagen beizubringen, die dem Berufungsgericht die Feststellung ermöglichen, welcher Anteil am Gewinn auf jede der Parteien entfällt, einerseits unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Beklagte ein eingerichtetes Kino eingebracht hat, und andererseits des Umstandes, daß die Gesellschaft Kapital zur Verfügung gestellt hat. Dieses bleibt ihr allerdings voll erhalten, soweit damit das Inventar bezahlt ist; denn ihr ist vom Berufungsgericht dem Grunde nach der Betrag zugbilligt, den die Firma König dem Beklagten dafür gutgebracht hat, nämlich der Anschaffungswert. Es kann daher nicht, wie es andernfalls erforderlich wäre, eine besondere Vergütung für Inventarabnutzung in Ansatz gebracht werden. Wegen der nach den Grundsätzen über die ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff BGB) etwa vorzunehmenden Auseinandersetzung über die Nutzungen wird auf die Ausführungen in dem BGH-Urt. v. 3. November 1955 - II ZR 261/54 - (LM BGB § 818 Abs. 2 Nr. 7) verwiesen.

D.

Dem Berufungsgericht war auch die Entscheidung,
die Kosten des Revisionsverfahrens zu übertragen.

Dr. Gelhaar

Artl

Dr. Dorsch

Dr. Mezger

Dr. Mesner